

erfolgt auf der Grundlage von Aufgabenstellungen und Orientierungen, die die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, mit den Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ abstimmen und den Leitern der Klubs übergeben. Dazu werden den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ von den örtlichen Räten, denen sie unterstellt sind, im Rahmen ihrer Haushalte die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die durch Arbeitseinsätze und andere Aktivitäten der ehrenamtlichen Jugendklubmitglieder selbsterwirtschafteten Einnahmen sind durch den Leiter des Klubs über ein Verwahrkonto zu erfassen.

(3) Die hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind, gelten beim Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und bei der Inanspruchnahme von Leistungen als gesellschaftliche Bedarfsträger. Das gilt jedoch nicht für den Kauf von Arbeitsmitteln mit einer normativen Nutzungsdauer von über 1 Jahr und einem Bruttowert bis 1 000 M.

§ 15

Planung und Finanzierung anderer hauptamtlich geleiteter Jugendklubs der FDJ

Soweit in speziellen Rechtsvorschriften, Beschlüssen oder anderen Festlegungen keine speziellen Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des § 14 durch die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die Planung und Finanzierung der ihnen unterstellten hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ entsprechend anzuwenden. Die für den Sitz dieser Klubs zuständigen örtlichen Räte und Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ sind darüber zu informieren.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Kultur und für die Studentenklubs der FDJ der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 18. Juni 1981 über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger (GBl. I Nr. 22 S. 279) und die Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 167) außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung vom 20. Oktober 1977 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser (GBl. I Nr. 32 S. 350),

— Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. II Nr. 43 S. 494).

Berlin, den 10. September 1987

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Dr. H o f f m a n n
Minister für Kultur

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ vom 10. September 1987

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 10. September 1987 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ — Jugendklub-Verordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 233) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Jugendklubhäuser im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190g des Gesetzblattes) und in den zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen¹ als solche definierte Einrichtungen.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 2

In der Jugendklubarbeit besonders aktive Jugendliche können durch die FDJ-Klubräte in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ den Trägern oder den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften bzw. Einrichtungen, in denen diese Jugendlichen tätig sind, zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Registrierung der Jugendklubmitglieder erfolgt durch ihre Eintragung in eine Mitgliederliste, die der FDJ-Klubrat führt. Die Registrierung bedarf der Beschlussfassung durch den FDJ-Klubrat und der Bestätigung durch den Träger bzw. den Leiter des hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ.

(2) Der Rechtsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter von Jugendklubs der FDJ erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Vorbereitung und Durchführung der beschlossenen Aktivitäten des Jugendklubs der FDJ erforderlich werden und zu denen die ehrenamtlichen Mitarbeiter befugt sind. Die Befugnisse können den ehrenamtlichen Mitarbeitern durch Auftrag oder als funktionsbedingte Aufgaben übertragen werden und dürfen die Rechte und Pflichten der mit entsprechenden Arbeitsaufgaben beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Werkträgern nicht überschreiten.

(3) Für Unfälle, die ehrenamtliche Mitarbeiter in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erleiden, besteht Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften^{1 2}. Setzen sich ehrenamtliche Mitarbeiter für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit oder die Verhütung oder Minderung von Schäden und Gefahren ein, haben sie gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen und auf Entschädigung für eingetretene Nachteile. Weitere Nachteile, die ehrenamtlichen

¹ Vgl. Definition für die Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil VI, Ausgabe 1985.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die -Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).